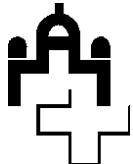


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



14.470 s Pa.Iv. Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 17. Mai 2019

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 17. Mai 2019 beschlossen, wie bei den Arbeiten zur oben erwähnten parlamentarischen Initiative weiter vorgegangen werden soll.

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass das Parlament die nötigen Gesetzesänderungen vornimmt, um die Rahmenbedingungen für ein wirksames und liberales Schweizer Gemeinnützigkeits- und Stiftungswesen zu stärken.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage bis zur Herbstsession 2021 zu verlängern.

Berichterstattung: Cramer

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Robert Cramer

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlament wird dazu aufgefordert, entsprechende Gesetzesänderungen vorzunehmen, damit die Rahmenbedingungen für ein wirksames und liberales Schweizer Gemeinnützigkeits- und Stiftungswesen gestärkt werden; insbesondere soll folgenden Punkten Rechnung getragen werden:

1. eine regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen durch das Bundesamt für Statistik;
2. eine klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde im Sinne eines Beschwerderechts von Personen mit einem berechtigten Kontrollinteresse;
3. die Optimierung der Rechte des Stifters durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts in der Stiftungsurkunde auf Organisationsänderungen;
4. die Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde durch unbürokratische Änderungen ohne notarielle Beurkundung und durch eine offenere Regelung für unwesentliche Urkundenänderungen;
5. eine Haftungsbegrenzung für ehrenamtliche Organmitglieder durch den Ausschluss einer Haftung für leichte Fahrlässigkeit (unter Vorbehalt einer gegenteiligen statutarischen Regelung);
6. eine steuerliche Privilegierung für von Erben vorgenommene Zuwendungen aus dem Nachlass durch die Gewährung einmalig erhöhter Spendenabzüge im Jahr des Todesfalls oder im Folgejahr bzw. im Jahr der Erbteilung;
7. die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden, wenn die Höchstgrenze des Spendenabzugs überschritten ist;
8. keine Verweigerung bzw. kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren; dies ist zivilrechtlich zulässig und soll dementsprechend auch steuerrechtlich möglich sein.

1.2 Begründung

Der Stiftungsstandort Schweiz geniesst mit einem hochentwickelten Philanthropiesektor und als Standort für internationale gemeinnützige Organisationen eine weltweite Bedeutung. Um diese Stellung auch in Zukunft zu festigen, sind institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die den aktuellen Bedürfnissen des gemeinnützigen bzw. Nonprofitsektors Rechnung tragen. Die Schweiz ist dabei international führend hinsichtlich der Selbstregulierung von gemeinnützigen Organisationen. Das Zewo-Gütesiegel, der Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 21 sowie die beiden Governance-Kodizes Swiss NPO-Code und Swiss Foundation Code haben international Massstäbe gesetzt und tragen massgeblich zu einem effizienten NPO-Sektor bei. Damit besteht eine wichtige Grundlage für die wirksame Zweckerfüllung dieses gesellschaftlich bedeutsamen Sektors.

Ziel der Initiative ist eine weitere Stärkung der bereits guten Rahmenbedingungen für diesen wichtigen Bereich durch entsprechende Gesetzesänderungen bzw. -ergänzungen, insbesondere des ZGB und des DBG. Die Schwerpunkte der Forderungen liegen dabei auf mehr Branchentransparenz, einer erhöhten Wirksamkeit der Stiftungstätigkeit und einer Optimierung der stiftungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen.

Neben den Verbesserungen auf Bundesebene ist gleichzeitig auch der Dialog mit den Kantonen für weitere Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu führen.



2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates gab der Initiative am 3. November 2015 mit 7 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen Folge. Am 3. November 2016 entschied ihre nationalrätliche Schwesterkommission mit 13 zu 6 Stimmen, diesem Beschluss nicht zuzustimmen. Der Ständerat folgte seiner Kommission am 12. September 2017 und gab der Initiative ohne Gegenstimme Folge. Am 19. Oktober 2017 kam die Rechtskommission des Nationalrates auf ihren Erstbeschluss zurück und entschied mit 9 zu 5 Stimmen bei 8 Enthaltungen, der Initiative Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist sich der Bedeutung des Gemeinnützigen- und Stiftungswesens für die Schweiz bewusst. Die Schweiz hat als attraktiver Stiftungsstandort globale Bedeutung und profitiert verschiedentlich von dieser Anziehungskraft. Nach Anhörung einer Expertengruppe an ihrer Sitzung vom 17. Mai 2019 hat die Kommission mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer Vorlage zu beauftragen. Vor diesem Hintergrund beantragt sie dem Ständerat, die Behandlungsfrist um zwei Jahre, d. h. bis zur Herbstsession 2021, zu verlängern. Die Kommission hat an genannter Sitzung auch über die Möglichkeit diskutiert, die Behandlung der parlamentarischen Initiative zu sistieren, bis der Vorentwurf zur Regelung von Trusts (Mo. [18.3383](#)) vorliegt, dann aber entschieden, dass separat gesetzgeberisch tätig zu werden ist.